

## Vollzugsempfehlung: Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln

Aufgrund der im BVT-Merkblatt für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln (Surface Treatment Using Organic Solvents – STS) beschriebenen besten verfügbaren Technik hat das BMU entschieden für **Anlagen zum Lackieren von Flugzeugen** die Bindungswirkung der Nr. 5.4.5.1 TA Luft mit den dort aufgeführten Anforderungen zur Begrenzung staubförmiger Emissionen (Massenstrombegrenzung von 15 g/h oder Massenkonzentrationsbegrenzung von 3 mg/m<sup>3</sup>) aufzuheben.

Bis zur Änderung der TA Luft empfiehlt die LAI folgende Emissionsbegrenzung als Stand der Technik:

**„Die staubförmigen Emissionen im Abgas von Anlagen zum Lackieren von Flugzeugen (Lackpartikel) dürfen die Massenkonzentration von 1 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.“**

### Begründung:

Ausweislich des BVT-Merkblattes für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln (Surface Treatment Using Organic Solvents – STS) kann die Einhaltung des o.g. Emissionswertes z.B. aufgrund Verbesserung des Abscheidegrades durch Venturiabscheidung und durch Verwendung von Wäschern i.V.m. jeweils nachgeschalteten Gewebefiltern erreicht werden. Die Festlegung einer Massenstrombegrenzung ist nicht vorgesehen.